

407. V/4- KR. Dr. W. W. 133601/82

Jr. Haider

B.M. Handel, Ges
B.M. Inverkehr

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich
Eing. 6. April 1967
Zl.: 267 Gem.Bau-A.
u.Kom.Aussch.

A n t r a g

der Abgeordneten Stangler, Hirsch, Buchinger, Janzsa, Brunner, Rabl, Hubinger, Diettrich und Genossen, betreffend die Erlassung eines Gesetzes, mit dem Bestimmungen über Camping- und Jugendlagerplätze geschaffen werden (NÖ.Camping- und Jugendlagerplatzgesetz).

In den letzten Jahren hat sich der Fremdenverkehr zu einem bedeutenden Faktor der Wirtschaft unseres Landes entwickelt. Damit im Zusammenhang erfuhr auch die Campingbewegung einen beachtlichen Aufschwung. Die Campingbewegung, aber auch Freizeit- und Erholungslager, die von Jugendorganisationen aus erzieherischen Gründen durchgeführt werden, brachten insbesondere für die Fremdenverkehrsgemeinden eine Reihe von Problemen mit sich. Eine weitere unkontrollierte Ausweitung des Campierens aber auch die unkontrollierte Durchführung von Jugendlagern bergen Gefahren in sich, die in ihren Folgen unabsehbar sind. Aufgabe des vorliegenden Entwurfes eines Gesetzes, mit dem Bestimmungen über Camping- und Jugendlagerplätze geschaffen werden, ist es daher, die Camping- und Jugendlagerplatzbenützer vor Gefahren zu schützen, die sich aus Lage, Beschaffenheit und Ausstattung des Platzes ergeben, aber auch die Gesellschaft vor Störungen zu schützen, die von einem Camping- oder Jugendlagerplatz ausgehen.

Dienen Campingplätze primär dem Fremdenverkehr, haben Jugendlagerplätze zur Durchführung von Jugendlagern eine wesentlich andere Aufgabe zu erfüllen. Neben notwendiger Erholung und sinnvoller Freizeitgestaltung sollen Jugendlager vor allem auch dem Kennen- und Liebenlernen der Heimat, der Erziehung zur Gemeinschaft, zur Bewährung im einfachen Leben und zur Entfaltung der Selbständigkeit und der schöpferischen Kräfte der jungen Menschen dienen. Die Durchfüh-

rung von Jugendlagern auf allgemeinen Campingplätzen ist aus Gründen, die aus obiger Darstellung des Zweckes von Jugendlagern erhellen, nicht nur nicht sinnvoll sondern vielmehr entschieden abzulehnen.

Die unterschiedliche Zweckbestimmung der Camping- und Jugendlagerplätze machte es erforderlich, die Begriffe voneinander abzugrenzen und Normen aufzustellen, die dem jeweiligen Zweck gerecht werden. Bei Abgrenzung der Begriffe war auch darauf Bedacht zu nehmen, daß das Einzelzelten aus rechtspolitischen Erwägungen nicht von den Bestimmungen dieses Gesetzes erfaßt werden soll. Wenngleich bekannt ist, daß auch hiedurch Störungen auf die Umwelt ausgehen können.

Zur Erlassung von Vorschriften entsprechend dem vorliegenden Gesetzentwurf, betreffend die Camping- und Jugendlagerplätze, ist der Landesgesetzgeber gemäß Art.15 Abs.1 B.-VG. zuständig. (Vgl. Erk.d.Verf.Ger.Hofes Slg.4227 und Erk.vom 3.7.1965, G 4,5,7/65/11.)

ERLÄUTERUNGEN zu den einzelnen Bestimmungen:

§ 1:

Bei Bestimmung des Begriffes war, wie bereits ausgeführt, nicht nur auf die Zweckwidmung Bedacht zu nehmen, sondern auch darauf, daß das sogenannte Einzelzelten aus rechtspolitischen Erwägungen nicht von den Bestimmungen dieses Gesetzes erfaßt wird.

§§ 2 und 3:

Die Bestimmungen über Lage und Beschaffenheit der Camping- und Jugendlagerplätze dienen einerseits dem Schutz der Campierenden und der Benutzer von Jugendlagerplätzen vor Gefahren durch ungünstige Lage, andererseits dem Schutz der Gesellschaft vor den von Camping- und Jugendlagerplätzen ausgehenden Störungen. Wie notwendig es ist, Bestimmungen zu schaffen, die ausdrücklich auf die Gefahren,

die durch Überschwemmungen, Vermurungen, Felsstürze, Windwurf und Starkstromleitungen entstehen können, **hinweisen**, beweisen die Unwetterkatastrophen der vergangenen Jahre. Von einem Camping- bzw. Jugendlagerplatz können Störungen in mehrfacher Hinsicht ausgehen. Wenngleich diese Plätze durch ihre bunten Zelte bzw. Wohnwagen durchaus eine belebende Wirkung auf eine Landschaft ausüben können, wirken sie an Stellen von besonderer landschaftlicher Schönheit und Eigenart als Fremdkörper und daher auf das Landschaftsbild verunstaltend. Wie bereits eingangs erwähnt, erfuhr die Campingbewegung in den letzten Jahren einen beachtlichen Aufschwung und stellen die Campinggäste zweifellos einen nennenswerten wirtschaftlichen Faktor dar. Es darf dabei jedoch nicht übersehen werden, daß durch die Anlage oder gar Massierung von Camping- aber auch Jugendlagerplätzen an ungeeigneten Stellen Störungen und Schädigungen des Gesamtfremdenverkehrs eintreten können, die zu vermeiden sind.

Mit Vorliebe werden Campingplätze in der Nähe von Seen errichtet. Es ist daher notwendig, daß einerseits im Interesse der Campinggäste oder der Benutzer **von Jugendlagerplätzen**, andererseits auch im Interesse der übrigen Fremden und Erholungsuchenden eine ausreichende Badegelegenheit gewährleistet ist.

§§ 4 und 5:

Das Gesetz sieht zwingend nur jene Einrichtungen vor, die vorhanden sein müssen, um eine Gefährdung der Campinggäste hintanzuhalten. Primär ist dafür Sorge zu tragen, daß die Campinggäste keine gesundheitlichen Schäden erleiden. Es müssen also Anordnungen über einwandfreies Trinkwasser, zweckentsprechende Waschanlagen, Abfallbeseitigung, hygienische Klosettanlagen und eine einwandfreie Abwasserbeseitigung getroffen werden. Um die von einem Campingplatz ausgehenden Störungen weitgehend herabzusetzen, waren Bestimmungen über die Abgrenzung gegenüber Nachbargrundstücken zu treffen. Zu bedenken ist auch, daß ein Campingplatz

einer erhöhten Feuersgefahr ausgesetzt ist, weshalb für eine ausreichende Bereitstellung von Löschgeräten zu sorgen ist und daß für den Fall, daß eine Kochstätte vorgesehen ist, diese so angelegt werden muß, daß ein Übergreifen von Bränden auf die Umgebung ausgeschlossen ist. Im Interesse eines ordentlichen Betriebes und im Interesse der körperlichen Sicherheit von Personen sind die vorhandenen Einrichtungen entsprechend zu beschildern und mit geeigneten Beleuchtungsanlagen zu versehen.

§§ 6 und 7:

Die Bestimmungen über das Verfahren bei Errichtung eines Campingplatzes wurden bewußt einfach gestaltet, um den durch die Vollziehung des Gesetzes zwangsläufig eintretenden Verwaltungsaufwand nieder zu halten. Es wird hinsichtlich der Kontrolle über das Campingwesen das Auslangen mit einer bloßen Anzeigepflicht und der bescheidmäßigen Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen gefunden werden können, umsomehr, als mit der Errichtung eines Campingplatzes erst nach Abschluß des Verfahrens nach § 7 Abs.1 begonnen werden darf. Von einer zwingenden Anordnung der Durchführung eines Augenscheines zwecks Prüfung, ob das Vorhaben den gesetzlichen Anforderungen entspricht, wurde Abstand genommen, da ein solcher nicht in allen Fällen erforderlich sein wird. Um die Interessen der gewerblichen Wirtschaft und der Landwirtschaft berücksichtigen zu können, wurde normiert, daß vor Erlassung des Bescheides die Kammer der gewerblichen Wirtschaft und die Landes-Landwirtschaftskammer anzuhören sind. In dem genannten Bescheid können auch weitere Vorschriften gemacht werden, die dem Zweck eines Campingplatzes, Ruhe und Erholung zu bieten, dienen.

§ 8:

Ein reibungsloser Betrieb eines Campingplatzes ist nur möglich, wenn der Inhaber oder ein geeigneter Stellvertreter jederzeit erreichbar ist und alle Benützer verpflichtet werden, sich der Campingplatzordnung zu unterwerfen.

§ 9:

Um dem eingangs erwähnten Zweck der Jugendlagerplätze gerecht werden zu können, mußten vorerst die Begriffe "Campingplatz" bzw. "Jugendlagerplatz" streng voneinander getrennt werden. Auch in diesem Fall war das Einzelzelten auszunehmen. Das Gesetz sieht zwingend daher nur jene sanitären und sonstigen Einrichtungen vor, die notwendig sind, Gewähr dafür zu bieten, daß die Benützer des Jugendlagerplatzes keinen Gefährdungen, insbesondere gesundheitlicher Art, ausgesetzt sind. Für einen längeren Zeitraum als drei Wochen kann mit diesen Mindestvoraussetzungen jedoch nicht mehr das Auslangen gefunden werden.

§§ 10 und 11:

Die Bestimmungen, betreffend Überprüfung von Camping- und Jugendlagerplätzen, und die Strafbestimmungen sollen dazu dienen, die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes zu gewährleisten. Von einer Verpflichtung zur periodischen Überprüfung wurde aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung abgesehen. Die gesetzwidrige Errichtung und der Betrieb eines gesetzwidrig errichteten Campingplatzes wurden wegen der besonderen Folgen mit einer wesentlich höheren Strafe bedroht, als alle anderen Übertretungen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 12:

Die Übergangsbestimmungen sollen dazu dienen, wirtschaftliche Schädigungen und Härten, die sich durch Anpassung an die Bestimmungen dieses Gesetzes ergeben können, zu mildern, insbesondere aber den Betrieb der bestehenden Campingplätze (insgesamt derzeit 46) bis zur Abwicklung des Verfahrens bei der Bezirksverwaltungsbehörde zu ermöglichen.

§ 13:

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens wurde deshalb mit 1. Oktober 1967 bestimmt, weil nicht anzunehmen ist, daß die auf Grund dieses Gesetzes erforderlichen behördlichen Maßnahmen vor Beginn der Urlaubssaison getroffen werden können, diese aber im Interesse des Fremdenverkehrs nicht während der Saison gesetzt werden sollen.

Die Gefertigten stellen den

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- "1.) Der zuliegende Gesetzentwurf, mit dem Bestimmungen über Camping- und Jugendlagerplätze geschaffen werden (NÖ.Camping- und Jugendlagerplatzgesetz), wird genehmigt.
- 2.) Die Landesregierung wird beauftragt, zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen."